



INHALT: Vollzug der Immissionsschutzgesetze, Wesentliche Änderung der Calciumchlorid-Anlage (CaCl-Anlage) der Evonik Degussa GmbH im Werk Münchsmünster durch Änderung der Herstellung von Calciumchlorid (CaCl₂), Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“, Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009; Sparkasse Pfaffenhofen, Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Landratsamt

**Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Wesentliche Änderung der Calciumchlorid-Anlage (CaCl-Anlage) der Evonik Degussa GmbH im Werk Münchsmünster durch Änderung der Herstellung von Calciumchlorid (CaCl₂);
Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Evonik Degussa GmbH, Berghäuser Weg 50, 85126 Münchsmünster, hat gemäß § 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung der Calciumchlorid-Anlage (CaCl-Anlage) im Werk Münchsmünster durch Herstellung von Calciumchlorid unter Verwendung von höher konzentrierter Salzsäure beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 UVPG, § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 c Satz 1 und 3 UVPG sowie Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz – Verwaltung (Zimmer-Nr. 181), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Tel. 08441/27-314 eingeholt werden.

Pfaffenhofen, den 31.08.2009

40/824-1/4.10/1

Karl Huber, Stellvertreter des Landrats im Amt

Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes
Abwasserzweckverband „Oberes Ilmtal“

Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm

für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der §§ 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit
547.400,-- €

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit
218.500,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf 335.000,-- € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist
Gemeinde Reichertshausen:
Gemeinde Jetzendorf:

63,94 % = 214.199,00 €
36,06 % = 120.801,00 €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage ist im Haushaltsjahr 2009 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **80.000,- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft.

Reichertshausen, den 27.08.2009

Reinhard Heinrich, Vorstandsvorsitzender

Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Durch Beschluß des Vorstandes der Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3170619724

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen, 31.08.2009

- Der Vorstand -

Andreas Pöhlmann

Stefan Maier

Tag der Veröffentlichung: 04.09.2009